

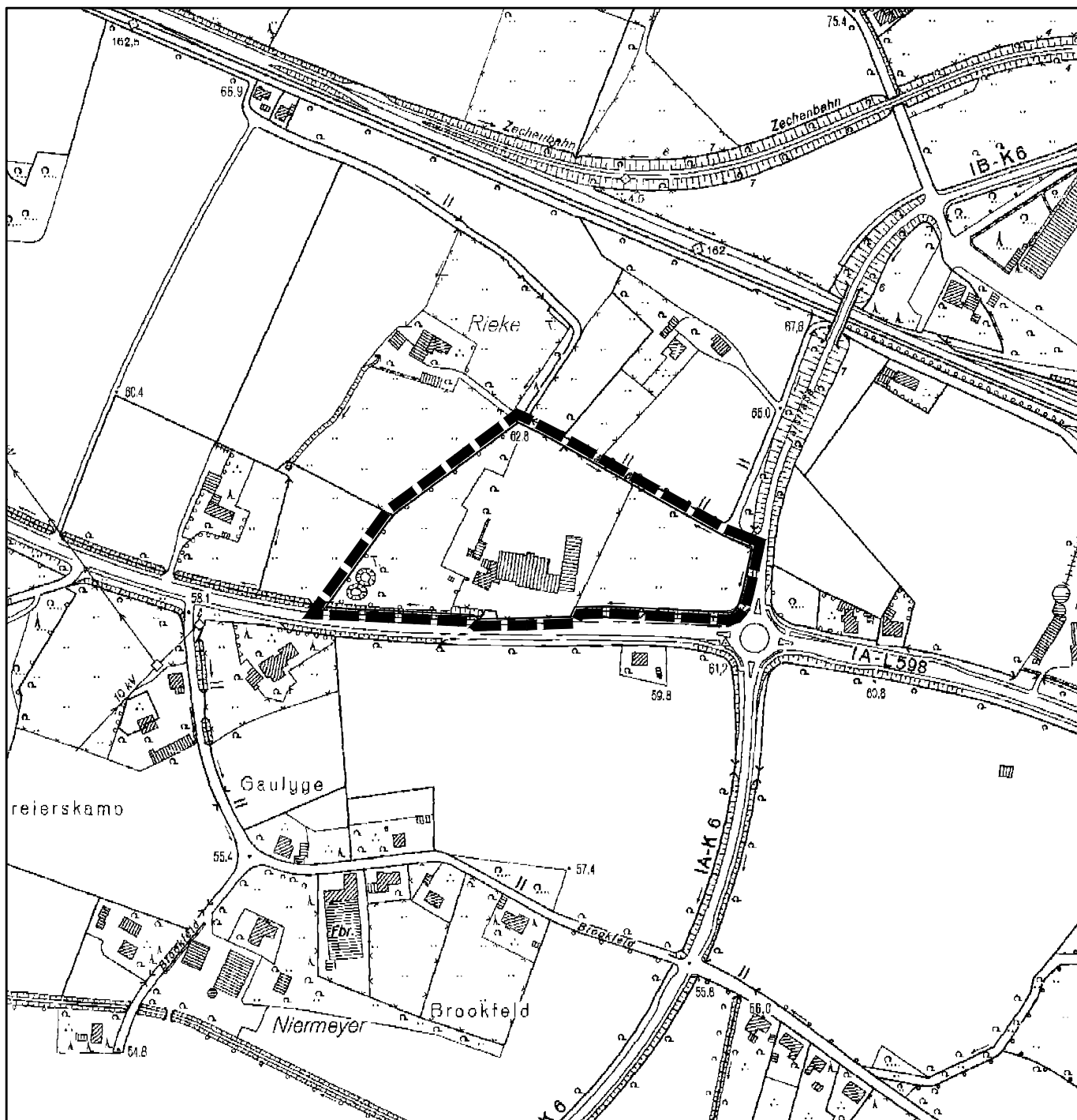


Stadt Ibbenbüren

145. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

1. Ausfertigung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Stadt Ibbenbüren –
Flächennutzungsplan – 145. Änderung

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
(Bereich „Püsselbürener Damm / Talstraße“)

Diese Version der Begründung enthält Korrekturen/Ergänzungen, welche nach durchgeführter
Offenlegung durch Feststellungsbeschluss vom 10.04.2014 aufgenommen wurden.

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13053011-~~12 / 15.18 / 11.2013~~03.2014

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung	4
2.	Situationsanalyse	5
3.	Städtebauliche Begründung	6
4.	Planungskonzeption.....	8
4.1	Bauliche Entwicklung	8
4.2	Verkehr	8
4.3	Technische Infrastruktur	9
4.4	Bodenbelastungen / Denkmäler	10
4.5	Ökologie / Landschaftsbild	10
5.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	12
II.	Umweltbericht	13
1.	Einleitung	13
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	13
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	19
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
2.1.1	Geologie / Boden	19
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	19
2.1.3	Klima / Lufthygiene	20
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	21
2.1.6	Mensch / Gesundheit	21
2.1.7	Kultur / Sachgüter	21

2.1.8	Wechselwirkungen	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.2.1	Boden	22
2.2.2	Wasser	22
2.2.3	Klima / Lufthygiene	23
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	23
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	23
2.2.6	Mensch / Gesundheit	24
2.2.7	Kultur / Sachgüter	24
2.2.8	Wechselwirkungen	24
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	24
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	24
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	25
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	25
3.	Zusätzliche Angaben	26
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	26
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	26
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	26

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt einen im Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) gelegenen Betrieb planungsrechtlich abzusichern und diesem eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit auf unmittelbar benachbarten Flächen einzuräumen.

Für die langjährig ansässige Firma sollen damit Möglichkeiten einer wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstrukturierung und Erweiterung am vorhandenen Standort geschaffen werden.

Das Stadtentwicklungsprogramm (STEP) der Stadt Ibbenbüren nennt folgende für diese Planung relevanten Oberziele:

Oberziel 19: Die hohe Unternehmenszufriedenheit ist der wichtigste Standortfaktor und muss die Basis für zukünftige gewerbliche Entscheidungen bilden.

Oberziel 20: Ibbenbüren muss mehr marktgängige Gewerbeflächen anbieten.

Oberziel 40: Die steigende Flächennachfrage erfordert eine Prioritätensetzung bei der Flächenentwicklung.

Die im Oberziel 40 geforderte Prioritätensetzung bei der Flächenentwicklung führt unter Berücksichtigung der Oberziele 19 und 20 insgesamt zu einer Verträglichkeit der Planung mit dem STEP. Zwar werden durch die Entwicklung an diesem Standort weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Landschaft entzogen, jedoch würde alternativ eine komplette Verlagerung des vorhandenen Betriebes in ein Gewerbegebiet dort insgesamt mehr Fläche beanspruchen. Gleichzeitig wäre davon auszugehen, dass am vorhandenen Standort eine gewerbliche Nachnutzung erfolgen würde. In der Summe wäre also ein größerer Flächenverbrauch zu erwarten als bei Durchführung der o.g. Planung.

Da notwendige „Gewerbliche Bauflächen“ bislang nicht dargestellt sind, erfolgt die 145. Änderung des am 06.04.1978 genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss für diese Flächennutzungsplanänderung sowie für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püßelbürener Damm / Talstraße“ wurde am 14.04.2011 gefasst.

2. Situationsanalyse

Der zur Nutzungsänderung vorgesehene Bereich befindet sich zwischen der Landesstraße L 589 (Püsselbürener Damm) und der Bahnstrecke Ibbenbüren/Rheine. Der Landschaftsraum weist in diesem Teil des Stadtgebietes zwar Tendenzen zur Zersiedlung auf, der Betriebsstandort orientiert sich jedoch in kompakter Bauweise direkt zur angrenzenden Landesstraße L 598. Diese ist unmittelbar benachbart mit der Kreisstraße K 6 verknüpft, welche wiederum direkt an die Autobahn BAB 30 (Anschlussstelle Ibbenbüren West) anbindet.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB um „Flächen für die Landwirtschaft“.

Die derzeitige Nutzung des Änderungsbereiches besteht einerseits aus den intensiv genutzten Flächen des Gewerbebetriebes, andererseits aus Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen unterschiedlicher Art und sehr unterschiedlichen Alters.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 3,5 ha auf. Die Geländehöhe beträgt ca. 62 m ü NN. Das Gelände weist ein leichtes Gefälle in südlicher Richtung auf.

Zu den bergbaulichen Verhältnissen werden seitens der Bezirksregierung Arnsberg folgende Hinweise gegeben:

„Die Änderungsfläche befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Fläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Planungsgebietes ist hier nichts bekannt.“

3. Städtebauliche Begründung

Bei dem im Änderungsbereich gelegenen Betrieb, der Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH & Co. KG, handelt es sich um ein inzwischen 75 Jahre altes, ursprünglich aus dem Karosseriebau entstandenes Traditionsunternehmen. Die Firma befindet sich noch immer am Gründungsstandort und stellt heute ein sehr gut aufgestelltes und wachstumsorientiertes Unternehmen dar. Derzeit sind in der Firmengruppe 3 Geschäftsführer, 14 Vollzeitarbeitsplätze, 17 Aushilfskräfte auf 400,00 € Basis und 8 Auszubildende beschäftigt. Voraussichtlich werden weitere Auszubildende eingestellt. Da dieses Unternehmen seit Jahrzehnten einen zuverlässigen Arbeitgeber mit einem vergleichsweise hohen Steueraufkommen darstellt und die Stadt sich auf den kohlebedingten Strukturwandel vorbereitet, hat der Rat der Stadt zur Sicherung und Entwicklung des Betriebes die Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püßelbürener Damm/Talstraße“ beschlossen.

Aus städtebaulicher Sicht kann der Standort, wenn auch als nicht vollständig integriert, so doch aufgrund seiner Lage am Kreuzungspunkt L 598 / K 6 (Autobahnzubringer) als sehr gut erschlossen bezeichnet werden. Durch den Bau der Autobahnanschlussstelle Ibbenbüren-West in 2004/2005 hat die St. Josef-Straße / Talstraße (K 6) eine deutliche verkehrliche Aufwertung erfahren. Parallel zur Fertigstellung der Anschlussstelle hat die Stadt Ibbenbüren 2004 den Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Schierloh“ zur Rechtskraft geführt und siedelt dort seitdem Gewerbebetriebe an. Die vorher bereits vorhandenen Gewerbebetriebe östlich der St. Josef-Straße (hier insbesondere die Fa. Gerhardi) entwickeln sich seitdem sehr positiv und expandieren. Selbst die Fläche der ehemaligen Kohlenwäsche in nordöstlicher Nachbarschaft zur Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik konnte nach jahrelangem Leerstand in den letzten Jahren einer neuen gewerblichen Nutzung (Sideka Industrie und Photovoltaik) zugeführt werden.

Im selben Zeitraum hat sich die Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH & Co. KG ebenfalls sehr positiv entwickelt.

Dringend erforderliche umfangreiche Erweiterungen am Standort Püßelbürener Damm 244 kann die Firma derzeit allerdings nicht vornehmen. Zwar stehen benachbarte Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers; allerdings ist dort eine Genehmigungsfähigkeit für diese Erweiterungsabsichten nach § 35 BauGB nicht gegeben. Eine Verlagerung des Betriebes in ein bereits ausgewiesenes Gewerbegebiet kommt nach Aussagen des Inhabers nicht in Betracht, da die finanziellen Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aspekten nicht vertretbar seien. Außerdem hätte eine solche Betriebsverlagerung vsl. zur Konsequenz, dass eine Nachfolgenutzung in die vorhandene Immobilie am Püßelbürener Damm 244 einziehen würde. Somit würde eine Rückführung in einen unbebauten Außenbereich nicht erreicht werden.

Im Übrigen steht der Stadt eine Gewerbefläche in entsprechender Größe derzeit nicht zur Verfügung. Es wäre also alternativ umgehend die Erweiterung des Gewerbegebietes in Schierloh erforderlich, welche wiederum weitere Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen würde. Lediglich in Uffeln wäre noch eine entsprechende Industriefläche frei. Diese ist jedoch aus Wirtschaftsförderungsaspekten für die Ansiedlung der Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik „zu schade“, da sie das letzte großflächige Industrieansiedlungspotenzial in Ibbenbüren darstellt.

In der Gesamtbetrachtung trägt die beabsichtigte Planung deshalb dazu bei, vorhandene Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze zu erhalten, bzw. weiterzuentwickeln und zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich an anderer Stelle zu vermeiden.

|

4. Planungskonzeption

4.1 Bauliche Entwicklung

Der vorhandene Betriebsstandort soll planungsrechtlich abgesichert und entsprechend wirtschaftlichen Erfordernissen entwickelt werden. Erweiterungsmöglichkeiten sollen ausschließlich in östlicher Richtung geschaffen werden und damit den verkehrlichen Infrastrukturanlagen und baulichen Strukturen folgen. Um eine langfristige Betriebsentwicklung zu gewährleisten, wird eine Bauflächenvergrößerung von ca. 35 – 40 % planerisch vorbereitet. Damit erfolgt ein baulicher Lückenschluss zum Kreisverkehrsplatz L 598 / K 6.

4.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt zweiseitig an klassifizierte Straßen und zusätzlich mit seiner dritten Seite an eine kleinere Erschließungsstraße. Zusätzliche baulich/verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die klassifizierten Straßen stellen sowohl eine zügige Anbindung an regionale wie auch (via BAB 30) an internationale Ziele dar.

Die angrenzenden klassifizierten Straßen sind ausreichend dimensioniert, um die zu erwartenden zusätzlichen Betriebsverkehre aufnehmen zu können.

4.3 Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der neuen „Gewerblichen Bauflächen“ kann ~~ggf.~~ nach einer Klärung und Rückhaltung im Bereich der bereits zur Niederschlagsentwässerung genutzten Teiche in das Nebengewässer Nr. 1430 und damit in Richtung Ibbenbürener Aa erfolgen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Ibbenbürener Aa sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt erforderlich-bereits erfolgt. Eventuelle Einleitungserlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die infrastrukturelle Ver-/Entsorgung kann über eine Ausweitung der vorhandenen Strukturen erfolgen.

4.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

4.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um einen Teil des flachwelligen Außenbereiches der Stadt Ibbenbüren und ist im nahen Umfeld durch Grünland und Ackerflächen mit gliedernden Gehölzreihen und kleinen Gehölzgruppen geprägt. Die gewerbliche Nutzung wird sich geringfügig im unbebauten Freiraum erweitern. Das Landschaftsbild wird sich dadurch jedoch nicht maßgeblich verändern, zumal randliche Gehölze vsl. bestehen bleiben.

Die planungsrechtlich ermöglichten neuen baulichen Anlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die Auswirkungen auf die Potenziale Wasser, Boden, Klima, Biotope und Arten sowie auch auf das anthropogen relevante Potenzial Erholung haben können.

Angesichts der städtebaulich befürworteten und ökonomisch erforderlichen Vergrößerung des Angebotes an gewerblichen Bauflächen und des konkreten Erweiterungswunsches des vorhandenen Unternehmens ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der bereits durch die bestehende Nutzung in vergleichbarer Art vorhandenen Eingriffe auf die zu betrachtenden Umweltmedien.

Besonders schützenswerte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Die Grünland- und Gehölzflächen im westlichen Teilbereich sollen als „Grünflächen“ erhalten bleiben. Um die Qualität dieser Flächen zu gewährleisten, soll eine weitergehende Konkretisierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Innerhalb dieser „Grünflächen“ ist ein Teil der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft realisierbar. Das verbleibende Kompensationsflächendefizit soll zur Vermeidung negativer Auswirkungen im regionalen Kontext mittels des Flächenpools der Stadt Ibbenbüren in Dörenthe ausgeglichen werden.

Um ggf. vorkommende planungsrelevante Arten berücksichtigen zu können, wurde eine ökologische Untersuchung¹ vorgenommen, die zu folgendem Fazit kommt:

„Planungsrelevante Arten nach den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) wurden nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“.

Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

¹ BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 45 „Püßelbürener Damm / Talstraße“ in Ibbenbüren, Belm, Juni 2011

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung dokumentieren sich für den Bereich der Stadt Ibbenbüren als regionalisierte Ziele der Landesentwicklungspläne im Regionalplan (bislang: Gebietsentwicklungsplan) des Regierungsbezirkes Münster, „Teilabschnitt Münsterland“ mit Genehmigungen vom 08.04.1998 bzw. 24.07.1998 und 16.09.1998. Danach handelt es sich bei dem Änderungsberiech um „Agrarbereiche“.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Der Regionalrat hat am 20.09.2010 den förmlichen Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des neuen Regionalplanes gefasst. In den Entwurfsunterlagen befindet sich das Plangebiet im Nahbereich der ehemaligen Kohlenwäsche eines „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ (GIB). Gleichzeitig liegt es unmittelbar an der „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße“ K 6 mit Anschluss an die Autobahn BAB 30. Die Fläche selbst befindet sich im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und gleichzeitig am Rande von „Freiflächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

Unter dem Vorbehalt, dass eine Entwicklung Richtung Westen ausgeschlossen wird, wurde mit Schreiben vom 02.01.2013 eine landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 LPlG erteilt. Mit der Darstellung von „Grünflächen“ ab dem Rande der heutigen versiegelten Betriebsflächen in westlicher Richtung wird der Vorgabe auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprochen.

Konkrete Festsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung der „Grünflächen“ sollen im Rahmen der parallel betriebenen verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Folgende weitere allgemeine regionalplanerische Vorgaben werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:

- Verträgliche Zuordnung zu anderen Bereichen.
- Anbindung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen an das großräumige Straßennetz.
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in ortsbezogenen Gewerbebetrieben.
- Landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen (hohe Bodenwertzahlen) werden nicht in Anspruch genommen.
- Schützenswerte und hochwertige Grünbereiche und Landschaftsbestandteile werden bei der Planung berücksichtigt.
- Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf ein notwendiges Maß begrenzt und sollen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die rechtliche Sicherung des Gewerbestandortes zwischen dem westlichen Randbereich des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Ibbenbüren und deren Ortsteil Püsselbüren in seinem Bestand und für eine moderate Weiterentwicklung.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land- schaftsplanung	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landschafts- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien Bundesnatur- schutzgesetz	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• Kultur/Sach- güter	
Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Änderungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan als „Agrarbereiche“ dargestellt, eine vergleichbare Darstellung ist auch für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ vorgesehen. Dieser wird überlagert durch die Darstellung mit „Freiflächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Der betroffene Bereich der Stadt Ibbenbüren liegt im Bereich von Sanden des Jungpleistozän.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist typische Braunerde, meist tiefreichend humos, zum Teil Grauer Plaggenesch sowie typischer Gley, vereinzelt Anmoorgley.

Die Böden bestehen aus schwach lehmigem Sand, meist humos sowie aus schluffigem Sand, vereinzelt anmoorig.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Ca. 100 m nördlich des Plangeltungsbereiches beginnt der Verlauf des Nebengewässers 1430 des Unterhaltungsverbandes der Ibbenbürener Aa, welches das Betriebsgrundstück östlich umfließend unter der L 598 hindurch in südlicher Richtung zur Ibbenbürener Aa führt. Im östlichen Geltungsbereich hat eine ökologisch orientierte Ausbaumaßnahme in Folge der Verlegung eines zuvor verrohrten Gewässerabschnitts stattgefunden.

Zusätzlich existieren im südwestlichen Geltungsbereich zwei nahezu runde Kleingewässer innerhalb einer Gehölzfläche. Diese werden im Rahmen der Niederschlagswasserableitung des vorhandenen Betriebes genutzt.

Kenntnisse zum Grundwasserflurabstand liegen derzeit nicht vor. Ein Wasserschutzgebiet oder ein Überschwemmungsbereich werden nicht tangiert.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die örtlich vorhandenen Grünland- und Gehölzflächen sowie die kleinen Wasserflächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung kaum vorhanden. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung ist dieser vorwiegend nach Nordosten zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die vorhandenen Gewerbeflächen (mit ihrer hohen Versiegelung) von einer spürbaren lokalen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsbeeinflussung auszugehen. Die offenen Gewässerstrukturen sowie die unterschiedlich strukturierte, umgebende Landschaft in der Nachbarschaft wirken dagegen klimatisch ausgleichend.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für ein Siedlungsgebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Nahbereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Es handelt sich hier um die naturräumliche Haupteinheit „Osnabrücker Hügelland“ und den Landschaftsraum „Schafbergplatte“. Biotopverbundflächen sind im Nahbereich nicht vorhanden, ebenfalls keine Schutzgebiete.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Artenarmer Hainsimsen-Buchenwald zu nennen. Neben der Stieleiche und Traubeneiche sind Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Salweide und Faulbaum bodenständig.

Die tatsächliche Vegetation besteht in dem noch unbebauten Bereich vorwiegend aus den Gräsern und Kräutern des artenreichen Scherrasens sowie den Gehölzstrukturen entlang des Fließgewässers.

Aus faunistischer Sicht bieten insbesondere die Gehölzstreifen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Zur Bestimmung des möglichen Artenvorkommens wurde eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse² durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte keine besonderen artenschutzrechtlichen Problemstellungen. Das Fazit lautet: „Planungsrelevante Arten nach den Vorgaben des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007)

² BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 45 „Püßelbürener Damm / Talstraße“ in Ibbenbüren, Belm, Juni 2013

wurden nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

| 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Umfeld durch Ackerflure und Weideflächen mit kleinen Waldflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäuden geprägt. Am südlichen und östlichen Plangebietsrand bestimmen großflächige, klassifizierte Straßen die optische Wahrnehmung.

Die vorhandenen, gewerblich genutzten Gebäude sind von außen in unterschiedlichem Maße erkennbar. Randliche Gehölzstrukturen verbergen teilweise diese kompakt errichteten baulichen Anlagen sowie deren angrenzende Lager- und Stellplatzflächen.

| 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den vorhandenen Gewerbebetrieb im Plangeltungsbereich resultieren in geringem Umfang Emissionen, die z. B. durch Lkw-Rangierfahrten oder Gabelstaplerbewegungen insbesondere auf den asphaltierten Außenflächen entstehen und auf den nahen Umgebungsbereich wirken.

Erhebliche Belastungen im Bereich umgebender Wohnnutzungen wurden nicht festgestellt.

Landwirtschaftliche Emissionen in der Nachbarschaft bewirken ortsübliche Beeinflussungen. Intensivtierhaltungen oder vergleichbare landwirtschaftliche Produktionsverfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

| 2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung als auch in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Ibbenbüren enthalten sind. Auch Naturdenkmäler sind im Nahbereich nicht vorhanden. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Bau- oder sonstigen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

| 2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die vorhandenen betrieblichen Anlagen und versiegelten Grundstücksflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen sowie Versiegelung die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in zusätzlichen Bereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Die Versiegelungsfläche erhöht sich durch die Neuausweisung von Baugebieten in diesen Teilen vsl. um bis zu 80 %.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die als Grünland vorhandene Nutzung allenfalls geringe Beeinflussungen durch Bodenbearbeitung bzw. Pflegemaßnahmen erfahren.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der neuen Bauflächen vsl. überwiegend abgeführt und in das benachbarte Gewässer eingeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind angesichts ~~der begrenzten Zunahme von Versiegelung~~ einer geplanten Rückhaltung im Bereich der bereits vorhandenen Teiche nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist nach derzeitigen Erkenntnissen bei einer gleichartigen Betriebserweiterung und einer Niederschlagswasserklärung nicht zu befürchten.

Bei einer fortgesetzten Grünlandnutzung wäre vsl. mit keinen relevanten Beeinflussungen von Oberflächen- oder Grundwasser zu rechnen.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Die zusätzlichen stark versiegelten zusätzlichen Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die Grünflächendarstellung können zumindest teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die vorgesehene Begrünung randlicher Strukturen bewirkt einen deutlichen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung, Staubverbreiterung). Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die Grün- und Gehölzflächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumigere Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Durch Berücksichtigung und Sicherung von Grünstrukturen (Extensivgrünland) können artenschutzrelevante Lebensräume gesichert bzw. gefördert werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Der Gewerbestandort erfährt hinsichtlich seiner Bebauungsintensität eine konzentrierte Erweiterung. Eine Höhenbeschränkung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann die Errichtung fernwirksamer baulicher Anlagen verhindern, sodass nach Außen kaum relevante Veränderungen wirksam werden. Durch lineare Eingrünungen können die Baugebiete zur offenen Landschaft eine grüne Einrahmung erhalten, die eine vermittelnde optische Funktion übernehmen.

Trotz der Intensivierung der Nutzungsmöglichkeiten im Bereich des baulichen Bestandes entstehen vsl. keine Verschlechterungen des Landschaftsbildes.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das bislang vorhandene Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen gewerblichen Anlagen weisen weiterhin einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage sowie auch Einzelwohnnutzungen auf.

Durch eine Gliederung mit Abstandsklassen (auf Grundlage des Abstandserlasses NRW) kann im verbindlichen Planverfahren ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch gewährleistet werden.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heute zulässige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die zusätzliche Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine bauliche Erweiterung für die wirtschaftliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Flächeninanspruchnahme wurde auf die Nutzung höherwertiger ökologischer Strukturen verzichtet und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Pufferflächen (z. B. Uferrandstreifen) vorgesehen.

Grünflächen bzw. Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des nachfolgenden B-Plans ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den vorhandenen bzw. rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Grünflächen. Der vorhandene gewerbliche Betriebsstandort soll erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell.

Bei ca. 1 ha zusätzlicher Flächenversiegelung wird grob von einem Kompensationsdefizit von 8.000 – 12.000 Werteinheiten ausgegangen. Eine exakte Berechnung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen der Bauflächendarstellung sind nicht gegeben, da eine Standorterweiterung nur am Standort selbst erfolgen kann. Eine Betriebsverlagerung in einen Bereich mit größerem Flächenpotenzial würde i. d. R. deutlich höhere Eingriffe in Natur und Landschaft bewirken.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Potenzialabschätzung³ durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Deutliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung im Bereich der neuen Bauflächenerweiterungen und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von ggf. vorliegenden Verunreinigungen gesäubert an den nahen Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSchG-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des benachbarten Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und parziell deutliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten lokalen Anreicherung des Grundwassers der Fall.

³ BioConsult a.a.O.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem ~~Umfang~~ Umfeld auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung, z.B. in offenen Mulden und deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

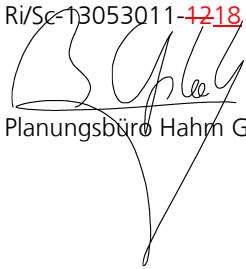
Direkte Eingriffe in Gewässer erfolgen nicht. Durch Uferrandstreifen kann der Schutzstatus in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Durch die nachfolgende Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches vsl. nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Stadt Ibbenbüren vorzubeugen.

Stadt Ibbenbüren
Ibbenbüren,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Osnabrück, ~~15.11.2013~~ 03.2014
Ri/Sc-13053011-~~1218~~


Planungsbüro Hahn GmbH